AGB für Ziviltechniker- (ZT) & Sachverständigenleistungen (SV)

erbracht durch Ziviltechniker und Gerichts-Sachverständigen DDipl.-Ing. Mag. Gernot Schmied - Version 14 in Kraft ab 10. Februar 2017



§1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Vertragsgegenstand wird im Angebot festgelegt und nach erfolgter Bestellung erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung durch den ZT verbindlich. Die vorliegenden AGB sind integraler und unabdingbarer Bestandteil jedes Angebots.
- (2) Angebote sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Im Fall von Angebotsanpassungen gilt ausschließlich die zeitlich aktuellste Fassung und ersetzt alle vorhergegangenen vollumfänglich (online Bereitstellung oder Übermittlung per Email).
- (4) Im Rahmen des Vertrags verantwortet der ZT die Leistungserbringung. Er ist stets bemüht, berechtigten Wünschen des Klienten Rechnung zu tragen, ein Weisungsrecht des Klienten besteht jedoch nicht

§2 Abwicklung & Vertraulichkeit

- (1) Der ZT verpflichtet sich zu sorgfältiger und umsichtiger Ausführung nach den Grundsätzen standesgemäßer Berufsausübung und hochwertiger Dienstleistung.
- (2) Der ZT kann sich bei der Vertragserfüllung jederzeit ohne Angabe von Gründen qualifizierter Dritter bedienen und haftet für deren Verhalten in Erfüllung des Vertrags wie für eigenes.
- (3) Der ZT verpflichtet sich, in Erfüllung des Vertrags erhaltene vertrauliche Informationen des Klienten absolut vertraulich zu behandeln. Die Tatsache der Zusammenarbeit beschränkt sich auf die Erwähnung des Unternehmens mittels Logo auf der ZT Web-Page.
- (4) Der ZT stellt für Projekte als unentgeltliche Serviceleistung einen verschlüsselten Cloud-Datentraum für Unterlagenaustausch zur Verfügung. Dieses Service wurde sorgfältig ausgewählt und konfiguriert, der ZT lehnt jedoch jegliche Haftung bei Verwendung ab. Alternativ wird starke asymmetrische Dateiverschlüsselung mittels PGP- und X.509-Zertifikaten, sowie starke symmetrischer Verschlüsselung mittels Passphrase-übermittlung via SMS unterstützt.

§3 Leistungsfristen

- (1) Sind Leistungsfristen vereinbart, so beginnt ihr Lauf, sobald der Klient alle nach dem Vertrag zu überlassenden Unterlagen, Informationen und sonstigen Materialien an den ZT übergeben hat.
- (2) Bei Verzug hat der Klient nur dann das Recht auf Schadenersatz, wenn der Verzug auf einer zumindest grob fahrlässigen Vertragsverletzung in der Verantwortung des ZT beruht.
- (3) Der ZT ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und dafür Teilrechnungen zu legen.
- (4) Der ZT verpflichtet sich, über Projektfortschritt und -aufwände nach eigenem Ermessen, jedoch dem Arbeitsfortschritt entsprechend und dem Auftragsumfang angemessen, Bericht zu erstatten und auf etwaige Kosten- überschreitung rechtzeitig hinzuweisen.

§4 Vorzeitige Kündigung

- (1) Der Klient und der ZT können den Vertrag vor Erfüllung nur aus wichtigem Grund kündigen. In diesem Fall hat der ZT bei Verrechnung nach Aufwand Anspruch auf das anteilige Honorar für die geleistete Arbeit.
- (2) Ist die vorzeitige Kündigung vom Klienten zu vertreten, so sind ggf. vereinbarte Projektpauschalen oder Mindestabnahme-Kontingente jedenfalls zur Gänze zu bezahlen.

§5 Mitwirkungspflicht des Klienten

- (1) Der Klient verpflichtet sich, dem ZT aus Eigenem alle für den Vertrag und die Leistungserfüllung bedeutsamen Informationen mitzuteilen und zum Projektfortschritt und -erfolg in seinem Einflussbereich entsprechend beizutragen.
- (2) Der Klient hat bei Bedarf unentgeltlich für angemessene Arbeitsmöglichkeiten am Arbeitsort zu sorgen.

§6 Abnahme, Gewährleistung, Schadenersatz

- (1) Der Klient hat (Teil-)Leistungen des ZT unverzüglich nach Übergabe auf Mängel zu untersuchen und schriftlich abzunehmen. Erfolgt die Abnahme nicht binnen drei Wochen, gilt die (Teil-)Leistung als erbracht und als mängelfrei abgenommen.
- (2) Macht der Klient konkrete Mängel der betreffenden (Teil-)Leistung beim ZT nicht innerhalb von drei Wochen nach Übergabe schriftlich geltend, sind alle auf Mängel gestützten Ansprüche ausgeschlossen.

(3) Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Die gerichtliche Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen hat binnen 12 Monaten zu erfolgen. Schadensersatzansprüche des Klienten verjähren 24 Monate nach Übergabe der Dienstleistung.

§7 Haftung

- (1) Der ZT haftet nicht für indirekte Schäden, Mängel-/Folgeschäden, das Eintreten eines wirtschaftlichen Erfolgs, Investitionen oder künftige Entwicklungen.
- (2) Der Vertrag begründet keine Pflichten zugunsten Dritter. Die Haftung gegenüber Dritten und die Abtretung von Ansprüchen jeder Art aus dem Vertrag sind ausgeschlossen.

§8 Honorar

- (1) Der ZT übermittelt Rechnungen ausschließlich per email und als unsigniertes PDF. Die Abrechnung erfolgt stets aktuell mittels elektronischer Zeiterfassung auf begonnene 15min genau und aufgerundet. Für Pauschalofferte wird weder eine Zeiterfassung geführt noch geschuldet. Der ZT ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, monatliche Zwischenrechnungen zu legen.
- (2) Vor Ort Arbeiten an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen österreichischen Feiertagen erfolgen zu doppelten, vor Ort Nachtarbeit an Werktagen zwischen 22:00 und 6:00 Uhr zu 1,5-fachen Stundensätzen.
- (3) Der Klient trägt darüber hinaus die Spesen für angemessene Unterbringung und Verpflegung am Arbeitsort und die Kosten für Reisen zum und vom Arbeitsort. Reisezeit, die eine Stunde überschreitet, kann mit €50,− je Stunde verrechnet werden. Innerhalb von Wien fallen keinerlei Reisespesen an. Der ZT wird sich stets um ein für den Kunden günstiges Reisemittel hinsichtlich Dringlichkeit, Reisezeit und Reisespesen bemühen, bei Bahnreisen wir die 1. Klasse verrechnet, bei Flugreisen die kostengünstigste Variante gewählt.
- (4) Für Festpreisaufträge (Pauschalen) ist der ZT berechtigt, nach Bestellung eine Anzahlung von 40% des vereinbarten Honorars gemeinsam mit der Auftragsbestätigung zu verrechnen.
- (5) Die vereinbarten Honorare sind Nettopreise, die gesetzliche Mehrwertsteuer von 20% wird zusätzlich verrechnet.
- (6) Rechnungen sind fällig ohne Abzug zwei Wochen ab Rechnungsdatum, maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf dem angegebenen Konto. Die Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber Forderungen des ZT ist nur dann zulässig, wenn die Forderung des Klienten unbestritten oder rechtskräftig ist. Der ZT kann die weitere Erbringung bzw. Fertigstellung seiner Leistung von der vollen Befriedigung der Honoraransprüche abhängig machen.
- (7) Bei Zahlungsverzug fallen je Anlassfall Mahnspesen von € 50,– und Verzugszinsen von 9,2 Prozentpunkten über dem zum Fälligkeitsdatum geltenden Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank an.

§9 Urheberrecht und Eigentumsvorbehalt

- (1) Der ZT räumt dem Klienten das Recht ein, die vereinbarte Vertragsleistung uneingeschränkt im eigenen Unternehmen zu nutzen sowie für Dritte vorgesehene Berichte oder Gutachten diesen weiterzugeben.
- (2) Ein Anspruch auf Exklusivität oder eine zukünftige Verwendungsbeschränkung durch den ZT entsteht über die Wahrung von Vertraulichkeitsverpflichtungen hinaus dadurch grundsätzlich nicht.
- (3) Der ZT behält sich bis zur Erfüllung aller Ansprüche sämtliche Rechte an allen Vertragsleistungen vor.
- (4) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des ZT durch den Klienten zu Werbezwecken ist jedenfalls unzulässig, sofern nicht explizit schriftlich vereinhart

§10 Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen, Nebenabreden und Abweichungen von diesen AGB bedürfen ausnahmslos der Schriftform und der expliziten schriftlichen Gegenbestätigung durch den ZT.
- (2) Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Geltung der übrigen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirtschaftlich möglichst ähnliche zu ersetzen.
- (3) Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht, Gerichtsstand ist Wien. Vertrags- und Verhandlungssprache ist Deutsch.